

# SCHLACHTER UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE

Schlachter und Kollegen · Postfach 10 09 27 · 93009 Regensburg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

**Wolfgang Schlachter**  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**Hermelinde Fröhler-Schlachter**  
Fachwältin für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Thomas Troidl**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**Dr. Matthias Ruckdäschel**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Roritzerstraße 2a  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 5 51 56 und 5 33 88  
Telefax (0941) 5 89 37  
info@rae-schlachter.de  
www.rae-schlachter.de  
Ust.-IdNr.: DE133691807

In Kooperation mit  
RAe Giel und Kollegen · Dresden

09.04.14 Dr.T/KM  
96/14 TT11

Antrag auf Informationszugang gemäß IFG (vom 15.12.13)  
unser Mandant: Harald Thomé, Rudolfstr. 125, 42225 Wuppertal  
Ihr Zeichen: Iic 3-53-1/8

Sehr geehrte Frau Nguyen,

in der oben genannten Angelegenheit danken wir für die gewährte Akteneinsicht  
und äußern uns hiernach wie folgt zur

## W i d e r s p r u c h s b e g r ü n d u n g :

### **I. Keine Erstellung von Dokumenten**

Soweit Sie den Antrag unseres Mandanten sinngemäß mit diesem Argument ablehnen (vgl. Seite 2 des Ablehnungsbescheids vom 21.01.14, vorletzter Absatz), vermag dies nicht zu überzeugen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG kann die Behörde, um den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen zu erfüllen, nicht zuletzt Auskunft erteilen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

D8/166-14

Sparkasse Regensburg  
Raiffeisenbank Regensburg eG  
Postbank Nürnberg

IBAN DE88 7505 0000 0000 0212 12  
IBAN DE32 7506 0150 0000 4143 60  
IBAN DE96 7601 0085 0273 6248 56

BIC BYLADEM1RBB  
BIC GENODEF1R02  
BIC PBNKDEFF

Auch wenn es also zutrifft, dass der IFG-Anspruch keinen solchen auf Erstellung von Dokumenten darstellt, so ist doch Auskunft zu den Fragen unseres Mandanten geschuldet.

## II.

Dabei sieht § 4 Abs. 2 IFG im Übrigen vor, dass der Antragsteller über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert wird. Wir dürfen anheimstellen, eine solche Information nachzuholen.

## III. Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 b IFG)

Auch dieser Ablehnungsgrund steht nicht entgegen. Dabei vermischen wir auch insofern nähere Ausführungen dazu, wann die Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ abgeschlossen sein wird (vgl. Seite 3 des Ablehnungsbescheids, Mitte).

Die Ablehnung erscheint insoweit auch pauschal und undifferenziert. So ist überhaupt nicht ersichtlich, warum die Informationsweitergabe von „Unterlagen“ und „Diskussionspapieren“ die vermeintlich gebotene Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen gefährden sollte. Besteht ein Anspruch auf Informationszugang allerdings zum Teil, ist dem Antrag jedenfalls in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang möglich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG). Dies folgt bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Im Übrigen ist aus dem Ablehnungsbescheid nicht ersichtlich, ob die Teilnehmer an der vorgenannten Arbeitsgruppe überhaupt um ihre Meinung gefragt wurden, nämlich zu der Frage, ob – wie befürchtet – mit einer entsprechenden Weitergabe von Informationen Uneinigkeit besteht. Es liegt keineswegs fern, dass die Teilnehmer entgegen ihrer – auch durch nichts belegten – Annahme im Ablehnungsbescheid (Seite 4 oben) durch eine Veröffentlichung der Änderungsvorschläge keineswegs darin beeinträchtigt wären, in offener Weise Änderungsvorschläge anzumelden.

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass § 3 Nr. 3 b IFG, ähnlich wie § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG, nur den Beratungsprozess erfasst, *nicht* hingegen die relevanten Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung (Beratungsgegenstand) sowie das Ergebnis der Willensbildung (Beratungsergebnis), vgl. Hartmannsberger in Redeker/Uechtritz Teil 1 B IV. 5. bcc, Randnummer 192 (Anwaltshandbuch Verwaltungsverfahren, 2. Auflage Köln, 2012). Mit der Formulierung „solange“ macht das Gesetz außerdem deutlich, dass der Informationszugang, wie bereits angedeutet, grundsätzlich nur aufgeschoben ist. Die Dauer dieses Aufschubs bestimmt sich danach, ob der Schutz der Vertraulichkeit weiterhin eine Offenlegung der Beratungsinterna verbietet. Der Abschluss des laufenden Verfahrens bildet dabei aber keine unüberwindbare zeitliche Grenze (Bundesver-

waltungsgericht, Urteil vom 03.11.11, 7 C 4/11, in VGZ 2012, 251 ff., dort Randnummer 31). Nähere Ausführungen hierzu fehlen im Ablehnungsbescheid, wie bereits angedeutet.

#### **IV. Urteil des VG Berlin vom 25.08.11**

Auf dieses dürfen wir ergänzend verweisen. Das Berliner Verwaltungsgericht hat darin bestätigt, dass Schutzobjekt des § 3 Nr. 3 b IFG nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung ist, d.h. die Besprechung, Beratung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens. Die Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung – um die es unserem Mandanten geht – sind ebenso wie das Ergebnis der Willensbildung nicht von § 3 Nr. 3 b IFG geschützt (siehe oben). Dies ist nach dem Urteil der Kammer vom 22.10.08 auch bereits gefestigte Rechtsprechung.

Im Zusammenhang hiermit dürfen wir abschließend darauf hinweisen, dass die pauschale Verweigerungshaltung des Bundesministeriums den Schluss nahe legen könnte, es gäbe keine Tatsachengrundlagen oder Grundlagen der Willensbildung (von deren Ergebnis einmal ganz abgesehen). Dies freilich erscheint wenig lebensnah, wäre jedenfalls der Stellung einer Bundesbehörde unangemessen.

Wir bitten deshalb um Abhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin